

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 141.

Donnerstag den 20. Mai.

1852.

Bekanntmachung.

Bereits seit längerer Zeit haben wir bemerken müssen, daß von einem Theile des Publicums beim Besuche der städtischen Waldungen und zwar besonders derjenigen, in welchen Anlagen und Spaziergänge befindlich sind, durchaus nicht mit der nöthigen schonenden Rücksicht verfahren wird, daß vielmehr durch Zerbrechen, Abbrechen und Abschneiden von Zweigen, Holzpflanzen und jungen Bäumchen, durch häufiges Betreten der Rasenplätze und Wiesen, so wie durch andere Ungehörnisse vielfache Beschädigungen derselben verübt werden. Nicht weniger häufige Klagen sind über das mehr und mehr überhand nehmende Wegfangen der Singvögel und Zerstören der Bruten derselben laut geworden. Da durch derartige Ungehörigkeiten die Annehmlichkeit und Erholung, welche der Besuch der Waldungen und ihrer Spaziergänge vielen unserer Mitbürger gewährt, wesentlich beeinträchtigt, den Waldungen und Anlagen selbst aber vielfache, wenn auch erst in späterer Zeit fühlbare Nachteile zugesügt werden, so halten wir uns eben so im Interesse des Publicums, als in dem der städtischen Verwaltung für verpflichtet, solchem Unwesen entgegenzutreten und verordnen daher Folgendes:

- 1) Jede Beschädigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen in den städtischen Waldungen durch Abbrechen, Abschneiden, Niedertreten von Ruthen, Stöcken, Pflänzlingen oder sonst ist auf das Strengste untersagt.
- 2) Das Wegfangen von Vögeln, das Zerstören der Nester und Bruten derselben, das Ausnehmen von Eiern ist auf sämtlichen der Stadt gehörigen Grundstücken ebenfalls unbedingt verboten.
- 3) Der Verkauf aller Arten von Singvögeln, welche in hiesiger Gegend brüten und heimisch sind, in den Wochenmärkten und überhaupt auf öffentlichen Plätzen und Straßen hiesiger Stadt ist in der Zeit von Fastnachten bis Ende Juli verboten und nur in der übrigen Zeit des Jahres gestattet.

Wir haben unsere Beamten und Aufseher, besonders die Forstbeamten angewiesen, auf die strenge Befolgung obiger Vorschriften genaue Aufsicht zu führen, Zuwiderhandelnde zur Anzeige, nach Befinden zur Haft zu bringen, wie denn auch letztere sich bei Uebertretung obiger Vorschriften angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, auch der Hinwegnahme und Freilassung der eingefangenen Vögel zu gewärtigen haben. Wir hoffen aber von dem geselligen und verständigen Sinne des Publicums, daß dasselbe auch ohne derartige Strafandrohung im Interesse der Sache nicht allein unseren Vorschriften von selbst genügen, sondern auch uns und unsere Beamten in deren Handhabung kräftig unterstützen werde.

Leipzig den 11. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Landtag.

Erste Kammer. (53. öffentliche Sitzung am 18. Mai.) Die Registrande brachte zwei allerhöchste Decrete, aus deren Vortrag zu entnehmen war, daß der feierliche Schluß des dormaligen Landtags durch Se. Majestät den König zum 24. Mai anberaumt worden ist und daß der förmlichen Constituirung der von den Kammermännern gewählten Zwischendeputationen noch während des gegenwärtigen Landtags entgegen gesehen wird, worauf wegen der Einberufung derselben weitere Bestimmungen Seiten der Staatsregierung erfolgen sollen. Herr v. Schönberg-Purschenstein richtet an die dritte Deputation die Anfrage, ob über die von Herrn v. Welck und Genossen bei der Kammer eingereichte Petition, gewisse Rechte vormaliger Patrimonialgerichtsherren betreffend, noch auf gegenwärtigem Landtage ein Bericht zu erwarten sei? Herr Secretair v. Zehmen weist nach, wie die Erledigung dieser Petition, die erst am 26. April eingegangen, der Deputation bis zu dem nahen Schlusse des Landtags rein unmöglich geworden sei, und theilt zugleich eine von der Regierung an die Deputation gelangte Erklärung mit, bei welcher Mittheilung sowohl Herr v. Schönberg-Purschenstein, als auch Herr v. Welck Beruhigung fassen zu können glauben.

Zur Tagesordnung übergegangen, genehmigt die Kammer zuvörderst nach Vortrag ihrer Finanzdeputation ohne Debatte das Finanzgesetz für die Jahre 1852/54 in der gestern von der zweiten Kammer festgestellten Weise und tritt auch dem dort beschlossenen Antrage einstimmig bei.

Hierauf referirt Herr Dr. Bülow Namens der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 19. April d. J., den Entwurf zu einem Gesetze über die Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnzwecken betreffend. Die Kammer trat nach kurzer Debatte auf Anrathen ihrer Deputation allenthalben den schon früher mitgetheilten Beschlüssen und Anträgen der zweiten Kammer bei und wurde schließlich der ganze Gesetzentwurf mit den zu Eingange des Gesetzes beschlossenen Abänderungen einstimmig genehmigt.

Herr v. Römer bemerkte hierauf, daß so eben in der zweiten Kammer die ständische Schrift, das Staatsbudget betreffend, verlesen und genehmigt worden, und daß es dringend wünschenswerth sei, den Vortrag dieses ständischen Actenstückes sofort auch in dieser Kammer erfolgen zu lassen. Das Präsidium gestattete den Vortrag dieser ständischen Schrift und die Kammer ertheilte derselben die Genehmigung.

Schließlich erlangte auch noch die ständische Schrift über Position 5 des außerordentlichen Budgets, den Zwingerbau betreffend, die Zustimmung der Kammer.

Zweite Kammer. (76. öffentliche Sitzung am 18. Mai.) Tagesordnung: Vortrag und die Genehmigung mehrerer ständischer Schriften, betreffend das Staatsbudget, die Position 5 des außerordentlichen Budgets wegen des Zwingerbauens &c.